

§ 63h GenG
Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
(Genossenschaftsgesetz - GenG)

Bundesrecht

Abschnitt 4 – Prüfung und Prüfungsverbände

Titel: Gesetz betreffend die Erwerbs- und
Wirtschaftsgenossenschaften
(Genossenschaftsgesetz - GenG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: GenG

Gliederungs-Nr.: 4125-1

Normtyp: Gesetz

§ 63h GenG – Inspektionen

¹Führt ein Prüfungsverband die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung bei einem Unternehmen durch, das kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, können bei diesem Prüfungsverband Inspektionen in entsprechender Anwendung des § 62b der Wirtschaftsprüferordnung stichprobenartig ohne besonderen Anlass durchgeführt werden. ² § 57e Absatz 6 Satz 2 , § 62 Absatz 4 und 5 sowie die §§ 66a und 66b der Wirtschaftsprüferordnung gelten entsprechend. ³Die Wirtschaftsprüferkammer hat der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Inspektion mitzuteilen. ⁴Im Übrigen findet Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 keine Anwendung.